

1445. Staatsanwaltschaft. Mit Zuschrift vom 5. Juli 1898 bringt die Staatsanwaltschaft zur Kenntnis, daß der übliche dreiwöchentliche Ferienurlaub der Staatsanwälte wie folgt angetreten wird: a. o. Staatsanwalt Brunner vom 7. Juli bis 27. Juli 1898, I. Staatsanwalt Dr. v. Schultheß vom 25. Juli bis 13. August 1898.

Im weitem teilt sie mit, daß zufolge Militärdienstes abwesend sein werden:

II. Staatsanwalt Merkli vom 16. August bis 2. September 1898.

I. Staatsanwalt Dr. Schultheß vom 27. September bis 13. Oktober 1898.

Hiebei ist zu erwähnen, daß durch Regierungsbeschluß vom 28. April 1898 dem II. Staatsanwalt Merkli, welcher für die Dauer vom 8. Juni bis 2. Juli 1898 zur Rekrutenschule nach Luzern einberufen wurde, der hiefür benötigte Urlaub erteilt worden.

Nach Einsicht eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der Staatsanwaltschaft wird der nachgesuchte Urlaub für Ferien und Militärdienst gemäß ihrem Vorschlage erteilt.

II. Mitteilung an: a) die Staatsanwaltschaft, b) die Direktion der Justiz und Polizei.